

Anhang I. Diplomatische Enthüllungen.

I. Aus den Geheimnissen des ehem. russ. Ministeriums des Auswärtigen.

(Veröffentlicht durch das russ. Volkskommissariat für Ausw. Angelegenheiten.
Rev. Dez. 1917.)

1. Militärkonvention zwischen Frankreich und Rußland, abgeschlossen in St. Petersburg am 17. Aug. 1892. (Veröffentlicht in einer Übersetzung aus dem Franz. im ersten Sammelhefte der vom Volkskommissariat für A. U. herausgegebenen Geheimdokumente, Dez. 1917.)

Frankreich und Rußland, von dem einzigen Wunsch befeuert, den Frieden zu erhalten, und kein anderes Ziel verfolgend, als Maßnahmen zu einem Verteidigungskriege vorzubereiten, der durch einen Angriff der Streitkräfte des Dreibundes hervorgerufen werden könnte, haben folgendes vereinbart: 1. Falls Frankreich von Deutschland oder von Italien mit Unterstützung Deutschlands angegriffen werden sollte, wird Rußland Deutschland mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften angreifen. Falls Rußland von Deutschland oder von Oesterreich mit Unterstützung Deutschlands angegriffen werden sollte, wird Frankreich alle seine vorhandenen Streitkräfte zum Kampfe gegen Deutschland verwenden. 2. Im Falle einer Mobilisation der Streitkräfte des Dreibundes oder einer der ihm angehörenden Mächte werden Frankreich und Rußland bei der ersten Nachricht von diesem Ereignis und ohne vorhergehende Vereinbarung unverzüglich und gleichzeitig alle ihre Streitkräfte mobilisieren und sie in möglichster Nähe ihrer Grenzen konzentrieren. 3. Die Streitkräfte, die gegen Deutschland aufzustellen sind, betragen auf Seiten Frankreichs 180000 Mann und auf Seiten Rußlands 700000 bis 800000 Mann. Diese Streitkräfte werden vollständig und möglichst schnell in Tätigkeit treten, um Deutschland zu zwingen, gleichzeitig nach Osten und nach Westen zu kämpfen. 4. Die Generalstäbe beider Länder werden jederzeit Vereinbarungen miteinander treffen, um die oben angeführten Maßnahmen vorzubereiten und ihre Durchführung zu erleichtern. Sie werden einander schon im Frieden alle Nachrichten mitteilen, die sie über die Armeen des Dreibundes erhalten. Mittel und Wege für den gegenseitigen Verkehr während des Krieges werden beiderseits erforscht und vereinbart werden. 5. Frankreich und Rußland werden keinen Sonderfrieden abschließen. 6. Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Konvention ist gleich der Gültigkeitsdauer des Dreibundes. 7. Alle oben aufgezählten Bestimmungen sollen streng geheim gehalten werden. — (Weg.) Der Chef des Generalstabs, Generaladjutant Obruschew, Mitglied des Reichsrats; der Chef des Stabs des Stabes der Armer, Divisionsgeneral Boisdeffre.